

Bundesministerium der Finanzen

**Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum
Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 und zum
Finanzplan 2020 bis 2024**

A. Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Eckwertebeschluss legt das Bundeskabinett im ersten Schritt des regierungsinternen Haushaltsaufstellungsverfahrens verbindliche Einnahme- und Ausgabevolumina für den Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021 und den Finanzplan bis zum Jahr 2024 fest. Für bestimmte wesentliche Einnahmen- und Ausgabenbereiche werden zudem verbindliche Festlegungen für das weitere Aufstellungsverfahren getroffen. Diese Vorgaben erfolgen - mit Ausnahme der Einzelpläne der in § 28 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung genannten Institutionen - für alle Einzelpläne.

Das Corona-Virus ist eine ernsthafte Herausforderung für unsere Gesellschaft. Nicht nur bei den Bürgerinnen und Bürgern wächst die Sorge, auch in der Wirtschaft ist sie spürbar. Durch die enge internationale Verflechtung unserer Wirtschaft sind unsere Unternehmen und Betriebe von den Auswirkungen dieser Krise betroffen. Noch kann niemand die Tragweite seriös beziffern, welche die Pandemie auf die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland haben wird, weil aussagekräftige Konjunkturindikatoren erst mit einiger Verzögerung vorliegen. Bei der Erstellung der Eckwerte wurde deshalb der auf dem aktuellen Jahreswirtschaftsbericht beruhende Datenkranz zugrunde gelegt. Negative Effekte im Zuge der COVID-19 Epidemie können für die deutsche Wirtschaft sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite entstehen. Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine seriöse Quantifizierung der Effekte aber nicht möglich. Dies wird Gegenstand der Frühjahrsprojektion (Veröffentlichung voraussichtlich 29. April 2020) sein.

Die Bundesregierung tritt den Auswirkungen dieser Pandemie mit einer entschlossenen Wirtschafts- und Finanzpolitik entgegen. Sie hat mit ersten Schritten in 2020 auf die fortschreitende Ausbreitung reagiert und kurzfristig zusätzliche Mittel im Bundeshaushalt 2020 in Höhe von rund 1,1 Mrd. € bereitgestellt. Diese Mittel dienen insbesondere der zentralen Beschaffung von persönlichen Schutzausrüstungen, der Förderung der Entwicklung von Impfstoffen und Behandlungsmaßnahmen, sowie der Information der Bevölkerung. Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung auf die Errichtung eines

Schutzschildes für Beschäftigte und Unternehmen verständigt, mit dem u.a. das Kurzarbeitergeld flexibilisiert wird und mit dem die Liquidität für Unternehmen durch steuerliche Maßnahmen wie die Gewährung von Stundungen sowie durch neue Maßnahmen insbesondere im Bereich der Kreditanstalt für Wiederaufbau und bei den Bürgschaften verbessert werden soll. Die Bundesregierung wird die KfW in die Lage versetzen, diese Programme entsprechend auszustatten, indem die nötigen Garantievolumina zur Verfügung gestellt werden. Das ist unproblematisch möglich. Denn im Bundeshaushalt steht ein Garantierahmen von rund 460 Milliarden Euro u.a. auch für die KfW zur Verfügung. Dieser Rahmen kann - sofern erforderlich - zeitnah um bis zu 93 Milliarden Euro erhöht werden.

Da die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit Corona und deren unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt im Planungszeitraum zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind, spiegeln die Eckwerte noch keine finanziellen Auswirkungen weiterer Maßnahmen. Sobald die Auswirkungen und die erforderlichen Maßnahmen feststehen, werden sie im Bundeshaushalt 2021 und im Finanzplan bis 2024 berücksichtigt.

B. Vollzug des Bundeshaushalts 2019

Der Vollzug des Bundeshaushalts 2019 belegt erneut den Erfolg der verantwortungsbewussten Haushalts- und Finanzpolitik, die sich einem Haushaltsausgleich ohne neue Schulden verpflichtet fühlt. Im sechsten Jahr in Folge bedurfte es zum Haushaltsausgleich keiner neuen Schulden. Dabei sind die Gesamtausgaben gegenüber dem Vorjahr, bereinigt um die Zuführungen an Rücklagen, um 12,8 Mrd. € gestiegen.

Nach dem Haushaltsabschluss des letzten Haushaltsjahres belaufen sich die Ausgaben des Bundes 2019 auf 357,1 Mrd. €. In den Ausgaben 2019 enthalten sind dabei Zuführungen an die Rücklage zur Gewährleistung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen in Höhe von 0,5 Mrd. € und an die Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Höhe von 13,0 Mrd. €. Bereinigt man die Ausgaben um diese beiden in § 6 Absatz 9 HG 2019 vorgesehenen Rücklagenzuführungen, liegen die Ausgaben des Bundes 2019 mit 343,6 Mrd. € um 12,8 Mrd. € unter dem Soll des Haushalts. Eine wesentliche Rolle spielen dabei Zinsminderausgaben im Umfang von 5,5 Mrd. €. Die Investitionen erreichten wie im Jahr zuvor 38,1 Mrd. €.

Die Einnahmen lagen mit 357,1 Mrd. € um 0,7 Mrd. € über den Planungen und entfallen mit 329,0 Mrd. € auf Steuereinnahmen/EU-Eigenmittelabführungen und mit 28,1 Mrd. €

auf Verwaltungs-/Münzeinnahmen. Das Plus von 3,5 Mrd. € bei den Steuereinnahmen im Ist gegenüber dem Soll ergibt sich dabei aufgrund von gegenüber den Annahmen geringeren EU-Eigenmittelabführungen.

C. Eckwerte des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2021 sowie des Finanzplans 2020 bis 2024

I. Eckdaten

Die Eckwerte des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2021 und des Finanzplans bis zum Jahr 2024 ergeben folgendes Bild:

	Soll 2020	Eckwerte 2021	Finanzplan (Eckwerte)		
			2022	2023	2024
	– in Mrd. € –				
Ausgaben	362,0	370,3	376,5	381,1	387,0
<i>Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent</i>	+1,5	+2,3	+1,7	+1,2	+1,5
Einnahmen	362,0	370,3	376,5	381,1	387,0
davon Steuereinnahmen	325,0	324,2	335,5	350,4	358,2
Nettokreditaufnahme (NKA)	-	-	-	-	-
<u>Nachrichtlich:</u>					
Investitionen	42,9	42,9	42,9	42,9	42,9

Differenzen durch Rundung möglich

Detaillierte Übersichten zu den Einzelplanplafonds und zu wesentlichen Einzelfallregelungen sind in der Anlage 4 aufgeführt.

Grundlage der Eckwerte ist der geltende Finanzplan 2019 bis 2023, den das Bundeskabinett am 26. Juni 2019 verabschiedet hat.

II. Entwicklung der Steuereinnahmen

Zur Vorbereitung des Eckwertebeschlusses hat das Bundesministerium der Finanzen für die Jahre 2021 bis 2024 eine Aktualisierung der Steuerschätzung aus dem Oktober 2019 auf der Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung, die im Zusammenhang mit dem Jahreswirtschaftsbericht 2020 erstellt wurde, vorgenommen. Unter Berücksichtigung steuerverändernder Gesetze sinken die Steuereinnahmen des Bundes gegenüber dem geltenden Finanzplan im

Jahr 2021 um rund -10,0 Mrd. €, im Jahr 2022 um rund -9,9 Mrd. €, im Jahr 2023 um rund -5,8 Mrd. €. Im Jahr 2024 steigen die Steuereinnahmen im Vergleich zu einem aus 2023 überrollten Finanzplanwert um rund +2,1 Mrd. €.

Der überwiegende Teil der Mindereinnahmen resultiert aus Steuerrechtsänderungen, insbesondere:

- Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021,
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung,
- Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags und dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung, sowie
- Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms.

Für einen großen Teil der Steuerrechtsmaßnahmen konnten gleichzeitig entsprechende Vorsorgen aufgelöst werden. Insgesamt bewegen sich die Steuereinnahmen auf dem Niveau der Herbstschätzung.

III. Haushaltspolitische Vorgaben und Sicherung solider öffentlicher Finanzen

In den Eckwerten und im neuen Finanzplanzeitraum wird eine deutliche Erhöhung der Investitionsausgaben unterlegt. Die Bundesregierung setzt damit ihren Kurs der Stärkung der Wachstumskräfte und der Modernisierung unseres Landes fort. Die saldierten Haushaltsentlastungen des Jahres 2019 werden vorrangig eingesetzt, um die Investitionsausgaben des Bundes in den Bereichen Verkehr, Digitalisierung sowie den Strukturwandel in den Bergbauregionen zu stärken. Verbleibende Spielräume werden genutzt, um den internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Entwicklungshilfe (ODA) und Verteidigung (NATO) nachzukommen.

Durch die Einbringung der saldierten Haushaltsentlastungen des Haushaltsabschlusses 2019 in die Rücklage zur Finanzierung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen konnte diese auf rund 48,2 Mrd. € erhöht werden. Für das laufende Haushaltsjahr ist eine Entnahme von rund 10,6 Mrd. € geplant. Aus der verbleibenden Rücklage tragen rund 19,6 Mrd. € im Jahr 2021, rund 15,5 Mrd. € im Jahr 2022 und rund 2,5 Mrd. € in den Jahren 2023 und 2024 zum Haushaltsausgleich bei. Die Rücklage ist damit vollständig verplant.

Durch die Verwendung der saldierten Haushaltsentlastungen kann mit den Eckwerten in allen Jahren ein Bundeshaushalt ohne neue Schulden vorgelegt werden. Damit werden die Vereinbarungen des Koalitionsvertrags erfüllt.

Die Zinsausgaben konnten gegenüber dem Finanzplanzeitraum in den Jahren 2021 bis 2023 um rund 10,8 Mrd. € abgesenkt werden.

Angesichts der sich abzeichnenden konjunkturellen Entwicklungen und daraus resultierenden Auswirkungen auf den Bundeshaushalt bei Einnahmen sowie bei gesetzlichen Leistungen mussten im Rahmen der Eckwerte Priorisierungen vorgenommen werden. Das bedeutet, dass viele neue Maßnahmen nicht plafonderhöhend umgesetzt werden können, sondern entsprechend den im Koalitionsvertrag vereinbarten haushaltspolitischen Spielregeln grundsätzlich innerhalb bestehender Budgets in den Einzelplänen vollständig und dauerhaft gegenfinanziert werden müssen.

Die im Einzelplan 60 ausgebrachte Bodensatz-GMA wurde gegenüber dem geltenden Finanzplan von bisher 1% der Ausgaben auf einheitlich 5 Mrd. € in jedem Jahr angehoben. Vor dem Hintergrund der regelmäßigen Entlastungen im Haushaltsvollzug der letzten Jahre ist dies gerechtfertigt, dokumentiert zugleich aber auch, dass die Haushaltsspielräume ausgeschöpft sind.

Im Ergebnis setzt die Bundesregierung ihren erfolgreichen Kurs einer soliden Haushaltspolitik fort, die unter kluger Nutzung vorhandener finanzieller Spielräume zugleich die gesellschaftlichen Herausforderungen annimmt und gezielte Impulse setzt, um unser Land zukunftsfest zu gestalten.

IV. Stärkung der wachstumsfördernden Maßnahmen

Mit dem Bundeshaushalt 2020 konnten die Investitionsausgaben des Bundes auf ein bisher noch nie erreichtes Niveau in Höhe von 42,9 Mrd. € gehoben werden. Es ist das Ziel der Bundesregierung, die Investitionen im Finanzplanzeitraum auf diesem Niveau bis zum Jahr 2024 zu verstetigen.

Das entspricht einer Erhöhung der Investitionsausgaben des Bundes pro Jahr um 3,1 Mrd. € in allen Jahren des neuen Finanzplans. Im neuen Finanzplanzeitraum werden die Investitionsausgaben des Bundes damit insgesamt 171,6 Mrd. € betragen. Das sind knapp 50 Mrd. € mehr als in der gesamten vergangenen Legislaturperiode investiert wurde.

Den Schwerpunkt der unmittelbaren Investitionen des Bundes bilden die klassischen Verkehrsinvestitionen. Unter Berücksichtigung der im Klimapaket beschlossenen zusätzlichen Mittel für die DB AG (Eigenkapitalerhöhung und Baukostenzuschüsse) steigen die für Verkehrsinvestitionen bereitgestellten Bundesmittel von rund 16,4 Mrd. € im Jahr 2020 auf rund 18,2 Mrd. € in den Jahren 2023 und 2024 an. Dabei sind die in der geltenden Finanzplanung ab 2021 berücksichtigten Investitionseffekte aus der ursprünglich geplanten Infrastrukturabgabe bereits bereinigt.

Neben den unmittelbaren Investitionen im Bundehaushalt werden auch in den Sondervermögen erhebliche Investitionsausgaben geleistet.

Im Energie- und Klimafonds sind die Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 gebündelt. Mit Investitionsausgaben von insgesamt rund 17 ½ Mrd. € werden

wichtige klimapolitische Vorhaben des Bundes im Zeitraum von 2020 bis 2024 fortgesetzt.

Aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ werden Investitionen für den Digital-Pakt Schule sowie den weiteren Ausbau von Gigabitnetzen insbesondere in ländlichen Räumen gefördert. Neben einer Anschubfinanzierung aus dem Bundeshaushalt von 2,4 Mrd. € aus dem Jahr 2018 stehen zur Finanzierung der Investitionen insbesondere Erlöse aus der Vergabe der 5G-Mobilfunklizenzen von 6,55 Mrd. € zur Verfügung.

Über das Sondervermögen zum „Ausbau der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz) stellt der Bund den Ländern und Kommunen 2 Mrd. € für die Investitionskosten zur Verfügung. Die Mittel sind in Höhe von jeweils 1 Mrd. € in den Haushalten 2020 und 2021 jeweils hälftig in den Einzelplänen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung veranschlagt. Im Jahr 2020 sollen die Regelungen zur Verausgabung der Finanzhilfen zusammen mit dem Gesetz zur Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter auf den Weg gebracht werden.

Die Förderung der Anwendung „Künstlicher Intelligenz“ (KI) bleibt ein wichtiges Thema der Bundesregierung. Viele Maßnahmen der KI-Strategie befinden sich bereits in der Umsetzung und sind in ihren finanziellen Auswirkungen im Bundeshaushalt und der Finanzplanung berücksichtigt. Für Maßnahmen der Anwendung „Künstlicher Intelligenz“ wurden erstmalig im Bundeshaushalt 2019 zusätzlich 500 Mio. € zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden mit Verabschiedung des Bundeshaushalts 2020 weitere 500 Mio. € bedarfsgerecht auf die einzelnen Ressorts verteilt. Damit ein Abbruch der Anschubfinanzierung 2019 und 2020 bei neuen Maßnahmen verhindert werden kann, werden zur weiteren Förderung der KI in den Eckwerten zusätzliche Mittel in Höhe von 500 Mio. € in den Jahren 2021 bis 2024 bereitgestellt. Es ist beabsichtigt, diese Mittel mit dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021 und dem Finanzplan bis 2024 auf der Grundlage eines zwischen den Ressorts abgestimmten Gesamtkonzepts auf die jeweiligen Ressorts zu verteilen.

V. Stärkung der inneren Sicherheit

Zur Bewältigung aktueller Herausforderungen in den verschiedenen Bereichen der inneren Sicherheit werden die Mittel im Einzelplan des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat in den Jahren 2021 bis 2024 um insgesamt rund 1,4 Mrd. € gegenüber der bisherigen Finanzplanung erhöht. Auf das Jahr 2021 entfallen davon rund 0,5 Mrd. €. Damit stehen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für Maßnahmen zur Stärkung der inneren Sicherheit rund 6,5 Mrd. € zur

Verfügung beziehungsweise rund 2,1 Mrd. € mehr als am Ende der letzten Legislaturperiode.

VI. Stärkung der Sicherheits- und Friedenspolitik

Die Bundesregierung bekennt sich zu ihren Verpflichtungen gegenüber der NATO sowie innerhalb der Europäischen Union. Daher werden die Verteidigungsausgaben im Jahr 2021 gegenüber dem geltenden Finanzplan um rund 2 Mrd. € erhöht. In den Jahren 2022 bis 2024 wird das Rekordniveau des Einzelplans des Bundesministeriums der Verteidigung des Jahres 2021 in Höhe von 45,6 Mrd. € verstetigt. Es besteht Einvernehmen innerhalb der Bundesregierung, dass bestimmte wesentliche Großvorhaben zum Schließen von Fähigkeitslücken gemäß dem Fähigkeitsprofil der Bundeswehr und damit zur Wahrnehmung bereits eingegangener internationaler Verpflichtungen finanziert werden und dem Verteidigungshaushalt ermöglicht wird, die insoweit verabredeten Fähigkeitsziele zu erreichen.

Dies gilt insbesondere für Vorhaben im Rahmen der deutsch-französischen und deutsch-norwegischen Rüstungskoperationen, den Ersatz der Luftfahrzeuge des Typs EUROFIGHTER – Tranche 1, die Schließung der Fähigkeitslücke zur luftgestützten, signalerfassenden Aufklärung (PEGASUS), die Nachfolge des Kampfflugzeuges TORNADO, die Beschaffung von Marinebordhubschraubern auf Basis des Typs NH90, den Ersatz der veralteten Flottendienstboote, die Beschaffung von Luftfahrzeugen zur U-Boot-Abwehr sowie eines Taktischen Luftverteidigungssystems.

Mit zusätzlichen Mitteln im Umfang von ebenfalls rund 2 Mrd. € im Jahr 2021 werden die Ausgaben für humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit einschließlich Klimaschutz (ODA) gegenüber dem geltenden Finanzplan deutlich erhöht. Im Jahr 2021 wird damit das hohe Niveau der ODA-Quote (ohne Inlandsflüchtlingskosten) des Vorjahres fortgeschrieben und Deutschland wird voraussichtlich weiterhin der weltweit zweitgrößte Geber von ODA-Mitteln bleiben. Mit der annähernd gleichen Erhöhung der Verteidigungsausgaben und der ODA-relevanten Ausgaben setzt die Bundesregierung ihre im Koalitionsvertrag vereinbarte Nutzung zusätzlicher Spielräume im Verhältnis von 1:1 für Verteidigung und ODA-fähige Ausgaben um.

VII. Weitere wesentliche Veränderungen gegenüber dem Finanzplan

Deutschland ist eines der wenigen Länder weltweit, das verbindlich sowohl aus der Kernenergie als auch aus der Kohleenergie aussteigt. Dieser Transformationsprozess bringt wesentliche Veränderungen im Energiebereich, aber auch in Gesellschaft und Wirtschaft mit sich. Die Bundesregierung berücksichtigt dabei die energiepolitischen Aspekte und nimmt zugleich die Regionen und Beschäftigten in den Blick.

Mit dem vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf für ein Strukturstärkungsgesetz wird die Strukturförderung von Kohleregionen bis 2038 gesichert. Zur Unterstützung des Strukturwandels erhalten die vom Ausstieg aus der Kohleverstromung betroffenen Braunkohleregionen bis zum Jahr 2038 Finanzhilfen von bis zu 14 Mrd. € für besonders bedeutsame Investitionen. Zum anderen unterstützt der Bund die Regionen mit bis zu 26 Mrd. € durch weitere Maßnahmen in seiner eigenen Zuständigkeit, etwa der Erweiterung von Forschungs- und Förderprogrammen oder der Ansiedelung von Bundeseinrichtungen. Zudem will der Bund die Verkehrsinfrastrukturen der Regionen stärker und schneller ausbauen.

Dafür sind in der Finanzplanung bis 2024 Verstärkungsmittel in Höhe von 1 Mrd. € jährlich für regionale Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik im Einzelplan 60 vorgesehen.

Der Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes verbindet Regelungen zur Reduzierung und Beendigung der Stein- und Braunkohleverstromung mit einem Stilllegungspfad für Braunkohleverstromung, einer Regelung zur Entschädigung sowie weiteren Regelungen zur Umsetzung. Für die Stilllegung von Steinkohlekraftwerken sind bis 2026 Ausschreibungen vorgesehen. Ab 2027 erfolgen die Steinkohlestilllegungen über Ordnungsrecht.

Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Steinkohlekraftwerken sowie in Braunkohlekraftwerken und -tagebauen ein Anpassungsgeld einzuführen. Die Kosten für das Anpassungsgeld (einschließlich Zuschüsse zur Krankenversicherung sowie die ergänzenden Leistungen für die Altersvorsorge können im Zeitraum von 2020 bis 2048 bei maximaler Inanspruchnahme insgesamt bis zu 5 Mrd. € betragen.

Die nach dem Kohleausstiegsgesetz erforderlichen Mittel zur Finanzierung des Anpassungsgeldes im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sind in den Eckwerten noch nicht berücksichtigt, sie werden – nach weiterer Konkretisierung - im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021 und im neuen Finanzplan zusätzlich bereitgestellt.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Grundrente vom 19. Februar 2020 wird für langjährig Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen eine Grundrente auf den Weg gebracht. Dazu erhalten gesetzlich Rentenversicherte einen Zuschlag auf ihre individuellen Entgeltpunkte. Ob ein Grundrentenbedarf besteht, wird im Rahmen einer Einkommensprüfung festgestellt. Sofern das Einkommen von Alleinstehenden bzw. Eheleuten oder Lebenspartnern bestimmte Einkommensgrenzen übersteigt, findet eine teilweise Anrechnung auf die Grundrente statt. Sobald das Einkommen Freibetragshöchstgrenzen überschreitet, wird es auf die Grundrente zu 100 Prozent angerechnet. Im Zuge der Grundrente werden zudem Freibeträge im Wohngeld, in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(SGB II), in der Hilfe zum Lebensunterhalt, in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) und in den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung eingeführt.

Zur Finanzierung der Grundrente soll die im Koalitionsvertrag vereinbarte Finanztransaktionssteuer zum 1. Januar 2021 eingeführt werden. Dies bedeutet, dass Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht belastet werden.

Darüber hinaus trägt die geplante Einführung einer Finanztransaktionssteuer zu einem angemessen und gerechten Beitrag des Finanzsektors zur Staatsfinanzierung bei. Die Finanztransaktionssteuer wird das Anschaffungsgeschäft bestimmter im Inland emittierter Aktien steuerbar und steuerpflichtig machen. Gleichzeitig wird die Finanztransaktionssteuer weder negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität haben noch nennenswerte negative Effekte auf die Aktienkultur oder das Sparverhalten mit sich bringen. Dies zeigen die Beispiele aus Staaten, wo ähnliche Regelungen bereits national seit vielen Jahren gelten. Neben Frankreich sind hier insbesondere Großbritannien und Italien zu nennen. Das Aufkommen der Finanztransaktionssteuer wird bis zum Kabinettsbeschluss über einen Gesetzentwurf als globale Mehreinnahme in den Eckwerten berücksichtigt.

Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 wird der im Koalitionsvertrag vereinbarte Abbau des Solidaritätszuschlags begonnen. Der Zuschlag und die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen der Steuerpflichtigen werden in einem ersten Schritt zu Gunsten niedriger und mittlerer Einkommen zurückgeführt. Durch den schrittweisen Abbau des Solidaritätszuschlags durch eine erhebliche Anhebung der Freigrenze wird der Verteilung der Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit in besonderem Maße Rechnung getragen. Eine Milderungszone im Anschluss an die Freigrenze vermeidet einen Belastungssprung und stellt einen kontinuierlichen Anstieg der Gesamtbelastung durch Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag sicher. In den Eckwerten sind für die Entlastungen im Zeitraum 2021 bis 2024 knapp 45 Mrd. € Steuermindereinnahmen vorgesehen.

Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung beschlossen, den notwendigen rechtlichen Rahmen für eine CO₂-Differenzierung der LKW-Maut auf europäischer und nationaler Ebene voranzutreiben. Auf dieser Grundlage plant die Bundesregierung ab dem Jahr 2023 einen wirksamen CO₂-Aufschlag auf die LKW-Maut einzuführen. Die erwarteten Einnahmen aus diesem CO₂-Aufschlag sind in den Eckwerten in Höhe von 4 Mrd. € jährlich ab dem Jahr 2023 berücksichtigt und bilden ein wesentliches Element zur Finanzierung des Klimaschutzprogramms.

In den Eckwerten bilden sich abschließend die Änderungen gegenüber dem Finanzplan ab, die sich aus Annahmen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom Januar 2020 – und damit noch ohne Berücksichtigung der COVID-19 Epidemie -

ergeben. Hinzu kommen Anpassungen bei Haushaltspositionen, die auf Rechtsverpflichtungen beruhen (z. B. in Folge neuer Bedarfsschätzungen). Darin sind insbesondere Ausgabenanstiege bei der Rente, beim Elterngeld, beim Kindergeld und beim Unterhaltsvorschuss enthalten.

Der Anstieg der Sozialausgaben von 185,7 Mrd. € im Jahr 2020 auf 205,8 Mrd. € im Jahr 2024 spiegelt den Willen der Bundesregierung wider, den sozialen Zusammenhalt zu stärken und dafür zu sorgen, dass der wirtschaftliche Erfolg bei allen Bürgerinnen und Bürgern ankommt. Die Entwicklung der Sozialausgaben lässt aber auch die Dynamik der zukünftigen demografiebedingten Haushaltsbelastungen erkennen.

VIII. Themenbezogene Haushaltsanalysen (sog. Spending Reviews)

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Wirkung der eingesetzten Haushaltsmittel ständig zu erhöhen. Hierzu wurde gemäß Kabinettsentscheidung vom 26. Juni 2019 eine themenbezogene Haushaltsanalyse (sog. Spending Review) zum Bereich „Weiterbildung, Wiedereinstieg und Existenzgründung“ durchgeführt. Die Analyse wurde erfolgreich abgeschlossen. Der Lenkungsausschuss auf Staatssekretärscherebene hat am 10. März 2020 die dazu erarbeiteten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zur Verbesserung der Planung von Erfolgskontrollen und der Berücksichtigung von Genderaspekten bei Fördermaßnahmen im Themenbereich „Weiterbildung, Wiedereinstieg und Existenzgründung“ gebilligt.

Es ist beabsichtigt, die Themen für den kommenden Spending Review Zyklus 2020/2021 im Zuge des Kabinettsbeschlusses zum Haushaltsentwurf 2021 sowie des Finanzplans bis 2024 festzulegen.

IX. Frühjahrsprojektion, Steuerschätzung, Änderungen der Berechnungsgrundlagen

Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung und des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ sowie der Rentenschätzung im Mai 2020 zu haushaltsrelevanten Veränderungen führen werden. Im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren werden solche Veränderungen eins zu eins in den betroffenen Einzelplänen berücksichtigt. Gleiches gilt sowohl für die im Eckwertebeschluss aufgeführten Ansätze für gesetzliche Leistungen als auch für dort genannte rechtliche Verpflichtungen, sofern sich zwischenzeitlich Änderungen der Berechnungsgrundlagen ergeben sollten.

X. Verfassungsorgane, Bundesrechnungshof und Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Aufgrund der in § 28 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung angelegten Sonderstellung der Verfassungsorgane, des Bundesrechnungshofes und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit werden die Einzelpläne dieser Institutionen im Eckwertebeschluss mit ihren jeweiligen Finanzplanansätzen nachrichtlich berücksichtigt. Im zweiten Teil des regierungsinternen Aufstellungsverfahrens wird das Bundesministerium der Finanzen mit den Verfassungsorganen sowie dem Bundesrechnungshof und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Haushaltsverhandlungen aufnehmen. Sollten sich bei diesen Einzelplänen Veränderungen gegenüber dem Finanzplan ergeben, werden diese im weiteren Verfahren nachvollzogen.

XI. Stärkung der Kohleregionen

Mit den Eckwerten wird Vorsorge getroffen, dass parallel zum Kohleausstieg die erforderlichen Maßnahmen zur Strukturstärkung in den betroffenen Regionen umgesetzt werden können. Im Einzelplan 60 werden in den Jahren 2021 bis 2024 Mittel im Umfang von 1 Mrd. € für Finanzhilfen an die Länder und zur Verstärkung von Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen bereitgestellt. Die Ressorts werden zudem ihre Programme und Behördentätigkeiten noch stärker auf die Kohleregionen konzentrieren. Um nach Inkrafttreten des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen zügig zu einer inhaltlichen Abstimmung mit den betroffenen Ländern zu kommen, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum 7. Mai mit den beteiligten Ressorts eine Gesamtübersicht der beabsichtigten Maßnahmen abstimmen, damit diese im Regierungsentwurf 2021 und im Finanzplan berücksichtigt werden können.

D. Einheitliches Liegenschaftsmanagement

Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement sind im Bundeshaushalt 2021 und im Finanzplan bis 2024 unter Beachtung der jeweiligen Einzelplanplafonds bedarfsgerecht zu veranschlagen. Soweit dies bei der Festlegung der Eckwerte noch nicht möglich gewesen ist, können die Ansätze (insbesondere Mietzahlungen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bauunterhalt, Bewirtschaftungskosten, Personalausgaben, Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an den Bundeshaushalt) im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren angepasst werden.

E. Personal und Verwaltung

In der laufenden Legislaturperiode, d.h. für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 wurden insgesamt rund 23.500 neue Planstellen und Stellen ausgebracht. Ein Großteil dieser neuen Planstellen und Stellen dient zur Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit, zum Abbau der sogenannten sachgrundlosen Befristungen und zur Umsetzung von weiteren Zielen des Koalitionsvertrages.

Vor diesem Hintergrund können für den Haushalt 2021 neue Planstellen und Stellen nur in Aussicht gestellt werden, wenn diese zwingend sind und sie stellenmäßig und finanziell kompensiert werden. Der Personalbedarf muss unter Anwendung angemessener Methoden sachgerecht ermittelt worden sein und nachgewiesen werden. Die Veranschlagung zusätzlicher Personalausgaben ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Für die Auswirkungen der im Jahr 2020 anstehenden Tarifrunde sowie für unabdingbare Personal- und Versorgungsmehrausgaben wird eine zentrale Vorsorge im Einzelplan 60 getroffen, die in Anspruch genommen werden kann, wenn bei diesen Ausgaben in den jeweiligen Kapiteln keine Ausgabenreste mehr in den Einzelplänen zur Verfügung stehen.

F. Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (EKF)

Die Bundesregierung hat – wie in den Vorjahren - darauf verzichtet, detaillierte Eckwerte für den Wirtschaftsplan des EKF für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 abzubilden. Berücksichtigt ist jedoch in den Eckwerten des Einzelplans 60 die Bundeszuweisung gemäß § 4 Absatz 3 EKFG. Sie beläuft sich in den Jahren 2021 bis 2024 auf insgesamt knapp 9,5 Mrd. €. Mit dem Regierungsentwurf wird die Bundesregierung den EKF-Wirtschaftsplan vorlegen.

G. Zeitplan

Das Bundesministerium der Finanzen wird unmittelbar nach dem Kabinettsbeschluss ein Rundschreiben zur Umsetzung des Eckwertebeschlusses an die Bundesministerien versenden. Die jeweiligen Bundesministerien sind dazu aufgefordert, dem Bundesministerium der Finanzen für die Umsetzung des Eckwertebeschlusses die notwendigen Unterlagen zum Sach- und Personalhaushalt bis zum 17. April 2020 vorzulegen.

Die Umsetzung des Eckwertebeschlusses zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 und zum Finanzplan bis 2024, für den Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ für das Jahr 2021 sowie die Gespräche zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den vom Eckwertebeschluss betroffenen Obersten Bundesbehörden sind bis zum 3. Juni 2020 abzuschließen. Der Kabinettsbeschluss über den

Regierungsentwurf zum Bundeshaushaltsplan 2021 und zum Finanzplan bis zum Jahr 2024 erfolgt voraussichtlich am 17. Juni 2019.

Eckwerte

Der Finanzplan des Bundes 2020 bis 2024

Gesamtübersicht

	Soll 2020	Eckwerte 2021	Finanzplan (Eckwerte)		
			2022	2023	2024
	Mrd. €				
1	2	3	4	5	6
I. Ausgaben	362,0	370,3	376,5	381,1	387,0
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent	+1,5	+2,3	+1,7	+1,2	+1,5
II. Einnahmen	362,0	370,3	376,5	381,1	387,0
Steuereinnahmen	325,0	324,2	335,5	350,4	358,2
Nettokreditaufnahme	-	-	-	-	-
<u>nachrichtlich:</u>					
Ausgaben für Investitionen	42,9	42,9	42,9	42,9	42,9

Differenzen durch Rundung möglich

Eckwerte

Bundeshaushalt 2021

Einzelplanübersicht

Einnahmen

Einzelpläne	Soll 2020	Eckwerte 2021	Veränderung gegenüber Vorjahr
	Mio. €		in Prozent
1	2	3	4
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt ¹⁾	0,19	0,19	-
02 Deutscher Bundestag ¹⁾	1,95	1,93	-0,6
03 Bundesrat ¹⁾	0,06	0,09	+53,6
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	2,90	2,90	-
05 Auswärtiges Amt	170,69	180,00	+5,5
06 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	1 206,02	1 190,41	-1,3
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	614,78	624,78	+1,6
08 Bundesministerium der Finanzen	318,67	616,39	+93,4
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	463,94	412,58	-11,1
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	65,13	64,63	-0,8
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	2 111,04	2 166,98	+2,6
12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	8 582,96	8 103,35	-5,6
14 Bundesministerium der Verteidigung	485,90	485,80	-
15 Bundesministerium für Gesundheit	93,62	112,27	+19,9
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	892,23	908,41	+1,8
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	245,85	199,10	-19,0
19 Bundesverfassungsgericht ¹⁾	0,04	0,04	-
20 Bundesrechnungshof ¹⁾	3,91	3,91	-
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ¹⁾	0,06	0,06	-
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	869,81	835,53	-3,9
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung	39,28	39,28	-
32 Bundesschuld	1 031,91	1 095,50	+6,2
60 Allgemeine Finanzverwaltung	344 799,08	353 255,89	+2,5
Insgesamt	362 000,00	370 300,00	

Differenzen durch Rundung möglich

¹⁾ Einzelpläne 01, 02, 03, 19, 20 und 21 sind nicht Gegenstand des Eckwertebeschlusses; es erfolgt in Spalte 3 nachrichtlich der Ausweis des geltenden Finanzplanansatzes.

Eckwerte

Bundeshaushalt 2021

Einzelplanübersicht

Ausgaben

Einzelpläne	Soll 2020	Eckwerte 2021	Veränderung gegenüber Vorjahr
	Mio. €		in Prozent
1	2	3	4
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt ¹⁾	44,69	43,45	-2,8
02 Deutscher Bundestag ¹⁾	1 032,81	1 044,51	+1,1
03 Bundesrat ¹⁾	39,45	41,22	+4,5
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	3 385,17	3 290,77	-2,8
05 Auswärtiges Amt	5 928,66	5 579,56	-5,9
06 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	15 052,73	15 980,33	+6,2
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	919,73	909,26	-1,1
08 Bundesministerium der Finanzen	7 866,45	8 138,93	+3,5
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	9 209,56	7 415,06	-19,5
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	6 687,28	6 971,80	+4,3
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	150 221,89	157 208,42	+4,7
12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	31 048,46	32 403,21	+4,4
14 Bundesministerium der Verteidigung	45 052,98	45 635,06	+1,3
15 Bundesministerium für Gesundheit	15 350,35	15 388,96	+0,3
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	2 965,88	2 573,40	-13,2
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	12 055,26	11 722,11	-2,8
19 Bundesverfassungsgericht ¹⁾	35,87	34,88	-2,8
20 Bundesrechnungshof ¹⁾	163,14	165,08	+1,2
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ¹⁾	26,85	25,15	-6,3
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	10 884,08	10 884,08	-
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung	18 288,69	18 947,28	+3,6
32 Bundesschuld	13 736,52	13 598,30	-1,0
60 Allgemeine Finanzverwaltung	12 003,51	12 299,17	+2,5
Insgesamt	362 000,00	370 300,00	

Differenzen durch Rundung möglich

¹⁾ Einzelpläne 01, 02, 03, 19, 20 und 21 sind nicht Gegenstand des Eckwertebeschlusses; es erfolgt in Spalte 3 nachrichtlich der Ausweis des geltenden Finanzplanansatzes.

Eckwerte

Bundeshaushalt 2021 und Finanzplan 2020 bis 2024

Einnahmen

Einzelpläne	Soll 2020	2021	2022	2023	2024
		Plafond			
	Mio. €				
1	2	3	4	5	6
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt ¹⁾	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19
02 Deutscher Bundestag ¹⁾	1,95	1,93	1,93	1,93	1,93
03 Bundesrat ¹⁾	0,06	0,09	0,02	0,05	0,05
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	2,90	2,90	2,90	2,90	2,90
05 Auswärtiges Amt	170,69	180,00	180,00	180,00	180,00
06 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	1 206,02	1 190,41	1 241,70	1 241,09	1 220,30
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	614,78	624,78	624,78	624,78	624,78
08 Bundesministerium der Finanzen	318,67	616,39	613,69	513,43	306,52
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	463,94	412,58	371,34	371,34	371,34
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	65,13	64,63	64,60	64,58	64,58
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	2 111,04	2 166,98	2 221,95	2 280,79	2 307,79
12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	8 582,96	8 103,35	8 103,22	8 101,26	8 101,26
14 Bundesministerium der Verteidigung	485,90	485,80	985,80	485,80	485,80
15 Bundesministerium für Gesundheit	93,62	112,27	101,13	105,00	102,31
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	892,23	908,41	932,26	939,25	816,64
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	245,85	199,10	199,10	199,10	199,10
19 Bundesverfassungsgericht ¹⁾	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04
20 Bundesrechnungshof ¹⁾	3,91	3,91	3,91	0,01	0,01
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ¹⁾	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	869,81	835,53	816,83	809,11	804,11
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung	39,28	39,28	39,28	39,28	39,28
32 Bundesschuld	1 031,91	1 095,50	1 045,28	1 024,95	995,50
60 Allgemeine Finanzverwaltung	344 799,08	353 255,89	358 950,00	364 115,07	370 375,51
Insgesamt	362 000,00	370 300,00	376 500,00	381 100,00	387 000,00

Differenzen durch Rundung möglich

¹⁾ Einzelpläne 01, 02, 03, 19, 20 und 21 sind nicht Gegenstand des Eckwertebeschlusses; es erfolgt in den Spalten 3 bis 6 nachrichtlich der Ausweis des geltenden Finanzplanansatzes.

Eckwerte

Bundeshaushalt 2021 und Finanzplan 2020 bis 2024

Ausgaben

Einzelpläne	Soll 2020	2021	2022	2023	2024
	Plafond				
	Mio. €				
1	2	3	4	5	6
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt ¹⁾	44,69	43,45	43,97	43,67	43,67
02 Deutscher Bundestag ¹⁾	1 032,81	1 044,51	1 052,12	1 053,00	1 053,00
03 Bundesrat ¹⁾	39,45	41,22	41,50	38,95	38,95
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	3 385,17	3 290,77	3 252,85	3 266,38	3 212,38
05 Auswärtiges Amt	5 928,66	5 579,56	5 213,77	5 084,61	4 964,23
06 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	15 052,73	15 980,33	15 567,70	15 581,74	15 760,98
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	919,73	909,26	904,48	900,04	899,15
08 Bundesministerium der Finanzen	7 866,45	8 138,93	8 220,10	7 989,57	7 985,31
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	9 209,56	7 415,06	7 339,42	6 914,84	6 890,10
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	6 687,28	6 971,80	7 003,27	7 092,77	6 916,27
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	150 221,89	157 208,42	161 790,60	166 128,59	171 328,37
12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	31 048,46	32 403,21	32 943,66	32 011,31	31 490,69
14 Bundesministerium der Verteidigung	45 052,98	45 635,06	45 635,06	45 635,06	45 635,06
15 Bundesministerium für Gesundheit	15 350,35	15 388,96	15 358,33	15 343,73	15 332,74
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	2 965,88	2 573,40	2 452,46	2 472,52	2 341,51
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	12 055,26	11 722,11	11 337,41	11 340,69	11 660,02
19 Bundesverfassungsgericht ¹⁾	35,87	34,88	35,34	35,80	35,80
20 Bundesrechnungshof ¹⁾	163,14	165,08	166,52	168,21	168,21
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ¹⁾	26,85	25,15	25,15	25,15	25,15
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	10 884,08	10 884,08	9 428,87	9 339,00	9 339,00
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung ...	18 288,69	18 947,28	18 672,54	18 665,30	18 808,67
32 Bundesschuld	13 736,52	13 598,30	14 056,80	15 050,24	14 406,30
60 Allgemeine Finanzverwaltung	12 003,51	12 299,17	15 958,09	16 918,84	18 664,45
Insgesamt	362 000,00	370 300,00	376 500,00	381 100,00	387 000,00

Differenzen durch Rundung möglich

¹⁾ Einzelpläne 01, 02, 03, 19, 20 und 21 sind nicht Gegenstand des Eckwertebeschlusses; es erfolgt in den Spalten 3 bis 6 nachrichtlich der Ausweis des geltenden Finanzplanansatzes.